

Präambel

Das Alten- und Pflegeheim Haus Margarete in Trägerschaft der Vereinigung der Vinzentinerinnen GmbH ist eine Einrichtung der Vinzentinerinnen. Der Dienst der Vinzentinerinnen, ihre caritative Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, gilt den Menschen, die nicht die Kraft und nicht die Chance haben, die Fülle der von Gott eröffneten Möglichkeiten für sich und für ein gemeinsames Leben mit anderen Menschen wahrzunehmen.

Die Vinzentinerinnen übernehmen gegenüber diesen Menschen eine aus ihrem Glauben resultierende soziale Verpflichtung: sie stehen an ihrer Seite, begleiten sie, setzen sich für sie ein und bieten ihnen Schutz und Beistand.

Kurzzeitpflegevertrag

für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der

Vereinigung der Vinzentinerinnen GmbH
Merheimer Str.250, 50733 Köln-Nippes

als Träger des

Alten- und Pflegeheims Haus Margarete
Altstraße 16 - 32, 52066 Aachen

vertreten durch

den Einrichtungsleiter Herrn Guido Ruegenberg
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau/Herrn

wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch

Frau/Herrn

(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

wohnhaft in

wird mit Wirkung vom

folgender Vertrag für Kurzzeitpflege geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Vereinigung der Vinzenterinnen GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 250. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Diese und der "Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG" (Stand: 02.07.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte, der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (3) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner in der Zeit vom bis zum folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer, Zimmernummer
Das Zimmer ist ausgestattet mit einem Pflegebett, zugehörigem Nachttisch, einem Kleiderschrank mit abschließbarem Wertfach, Tisch, Stuhl, Hochlehner, Fußhocker, Garderobenpaneele mit Spiegel, Sideboard, Fensterdekoration, Telefonanschluss, Duschbad, Rufanlage, Fernsehanschluss, Kühlschrank, Fernsehen.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft).

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I

Klasse/Stufe II

Klasse/Stufe III

entsprechend des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

- d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes mal wöchentlich oder 1 x wöchentliche Komplettreinigung, 2 x wöchentliche Sichtreinigung der Nasszelle, sowie bei Bedarf (nicht-zutreffendes bitte streichen).
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
- g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche.
- h) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang.
- i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Schlüssel:

... Zimmerschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner alle übergebenen Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- entfällt -

§ 5 Sonstige Leistungen

- entfällt –

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung des Bewohners / der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse.

Das Leistungsentgelt beträgt im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft € tägl.
 - Entgelt für Verpflegung € tägl.
 - Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI
Stufe ... € tägl.
 - Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fallen (sog. Stufe O im Sinne des § 61 SGB XII) € tägl.
 - Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI, soweit sie nicht von der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge nach § 11 PfG NW, § 1 PflEinrVO übernommen werden Einzel-/Doppelzimmer € tägl.
 - Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung) € tägl.
- =====
- insgesamt € tägl.**

Hiervon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung im Kalenderjahr bis zu € für maximal 28 Tage. Eine solche Kostenübernahme erfolgt nicht bei Einstufung in die sog. Stufe 0.

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i. H. v. € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden. Zusätzlich können Kosten der Kurzzeitpflege bis zu € bzw. € monatlich von der Pflegekasse erstattet werden, wenn ein erhöhter Betreuungsbedarf i. S. des § 45 a SGB XI anerkannt wurde.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondernahrung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom werden zzt. € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren

Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten. Die Pflegekasse übernimmt in der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit keine Kosten. Der Bewohnerin / Dem Bewohner bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- entfällt -

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils wöchentlich im Voraus fällig, erstmals am Tag des Einzugs. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vertragsende. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.

§ 10 Eingebraachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf ihre / seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren in Einzelzimmern ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 4 bis 6).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 7 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 8 beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau
(Name, Vorname)

.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau
(Name, Vorname)

.....

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

ausgehändigt werden.

(3)

.....

§ 16 Vertragsdauer und Beendigung des

Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt am
oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner kann innerhalb von zwei Wochen nach
Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist
kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des
Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann
sie / er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändi-
gung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Kurzzeitpflegevertrag nur bei
Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von
Gründen ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortset-
zung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht
zuzumuten ist.
- (4) Die Einrichtung kann den Kurzzeitpflegevertrag nur bei Vorliegen eines
wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bewohnerin / der
Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich ver-
letzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zu-
gemutet werden kann.
- (5) Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen einer Wo-
che nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der
Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung
anderweitig untergebracht werden.

§ 17 Zusatzvereinbarungen

Fernsehen

Die Gebühren des Kabelfernsehens werden von der Einrichtung getragen.

Wichtig: Die GEZ Gebühren müssen von der Bewohnerin / dem Bewohner
getragen werden. Die GEZ Befreiung wird von der Bewohnerin / dem Be-
wohner beantragt.

Vertrag gelesen und akzeptiert

Aachen, den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

Anlage 1

- keine Angaben -

Anlage 2

- keine Angaben -

Anlage 3

- keine Angaben -

Anlage 4

Name, Vorname: _____

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

(1) Ich bin einverstanden, dass das Alten- und Pflegeheim Haus Margarete, Altstraße 16 - 32, 52066 Aachen folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohner/indokumentation zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde und Verordnungen
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente einschließlich BTM, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation (schriftlich / fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - BewohnerInnenberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Ernährungskontrolle sowie Einfuhr-/Ausfuhr-Plan und Bilanz
 - Diabetes
 - Vitalwerte
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Dekubitusrisikoerkennung (Bradenskala)
 - Wunddokumentation (fotografisch)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen einschließlich Genehmigung
 - Verfügungen
 - Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich Auswertung / Darstellung
 - Pflegeüberleitungsbogen

(2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 5

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

die behandelnden Ärzte

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen, Befunde, Verordnungen, deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

die Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen

Pflegeüberleitungsbögen zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 6

Name, Vorname: _____

Einwilligung zur Datenweitergabe zum Zweck der Abrechnung

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige / Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Aufnahme datum, Versicherungsnummer, Auszug oder Abwesenheiten, Pflegestufe, Zimmerart, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

zuständige Pflege- und Krankenkasse

Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

Anlage 7

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Herrn Guido Ruegenberg oder an die Pflegedienstleitung Frau Katharina Cormanns wenden.
Herr Ruegenberg ist zu erreichen unter folgender Anschrift
Altstraße 16 – 32, 52066 Aachen, Erdgeschoss, Tel: 02 41 / 97 78-123 bzw. Fax -111, E-Mail: haus-margarete-aachen@vinzentinerinnen.de;
Frau Cormanns ist zu erreichen unter der gleichen Anschrift, Erdgeschoss, Tel.Nr. 02 41 / 97 78-131 bzw. Fax -111,
E-Mail: k.cormanns@vinzentinerinnen.de.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den von den Bewohnerinnen und Bewohnern bewählten Beirat richten. Den Vorsitz hat zurzeit inne. Sie/Er ist zu erreichen.....
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Vereinigung der Vinzentinerinnen GmbH, Merheimer Str. 250, 50733 Köln, Tel.: 02 21 / 973 089-0, Fax: 02 21 / 973 089-77,
E-Mail: zentralverwaltung@vinzentinerinnen.de.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3, 52066 Aachen
Tel.: 02 41 / 431-0, Fax: 02 41 / 4 31-4 50
E-Mail: dicv-aachen@caritas-ac.de
Internet: <http://www.caritas-ac.de>
 2. Zuständige Heimaufsicht:
Stadtverwaltung Aachen – Heimaufsicht FB 50/3407
Verwaltungsgebäude Bahnhofplatz, Hackländerstraße 1
52064 Aachen, Tel.: 02 41 / 432-5041
E-Mail: soziales.auslaenderwesen@mail.aachen.de
Internet: www.aachen.de
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 7
50663 Köln, Tel.: 02 21 / 809-0, Fax: 02 21 / 809-22 00
E-Mail: post@lvr.de, Internet: www.lvr.de
 4. Anschrift der Verbraucherberatung:
Verbraucherzentrale NRW
Boxgraben 38, 52064 Aachen
Tel.: 02 41 / 4 47 60, Fax: 02 41 / 40 38 26
E-Mail und Internet: www.vz-nrw.de
 5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:
.....
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.
 6. Anschrift des Datenschutzbeauftragten der Vinzentinerinnen:
Herr Heinz Kolmer
Vinzentinerinnen Provinz Köln
Merheimer Str. 250, 50733 Köln
E-Mail: datenschutzbeauftragter@vinzentinerinnen.de

Anlage 8

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertentarbeit

- (1) Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
- (2) In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.
Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.
Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.
Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
- (3) Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.
- (4) Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
- (5) In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

Anlage 9

Telefonanschluss

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

Sie haben die Möglichkeit, in unserem Haus über einen eigenen Telefonanschluss in Ihrem Zimmer zu verfügen. Der Dienstanbieter ist Netcologne. Die Abrechnung erfolgt aber durch uns.

Die Ihnen entstehenden Kosten:

0,26 Euro pro Gesprächseinheit.

Die Telefonrechnung mit der ausgewiesenen Anzahl der Gesprächseinheiten erhalten Sie von uns.

Bitte informieren Sie uns über Ihren Wunsch mit dem unteren Abschnitt.

Mit freundlichem Gruß

gez. Guido Ruegenberg
(Einrichtungsleitung)

hier abtrennen

An das
Alten- und Pflegeheim Haus Margarete, Altstraße 16 – 32, 52066 Aachen

Name, Vorname: _____

- ja, ich möchte den Telefonanschluss nutzen und bin mit dem Tarif einverstanden.
- nein, ich möchte keinen Telefonanschluss.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

